

ZEICHENERKLÄRUNG

- Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenbahn
 - Straßenverkehrsflächen
 - Gehweg
 - Radweg
 - Straßenbegrenzungslinie

- Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- öffentliche Grünflächen

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen
- Erhalt von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Aufschüttung (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
- Stützmauer (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Einordnung einer S-Bahntrasse) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

- OK Gelände/Brücke
- Höhenlage Oberkante in m ü. NN
- Darstellung ohne Normcharakter
- Abbruch von Gebäuden, Stützmauern
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Nachrichtliche Übernahme
- Bahnanlagen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grünordnerische Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 15, 20, 25 a und 25 b BauGB**
- Begrünung von Stützmauern
Die zum Nordfriedhof gerichtete Stützmauer der Brückenrampe ist mit Kletterpflanzen zu begrünen (§ 9 Abs. 25 a BauGB). Pro Meter ist eine Pflanze zu setzen, die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.
 - Die als Pflanzgebiet festgesetzten Bäume sind Bäume 1. Ordnung mit STU 20/25 cm. Der Pflanzabstand ist in der Reihe 10,00 m (Regelmaß).

HINWEISE:

- Grünordnung**
- Der Landschaftspflegebegleitplan zur Bundesstraße „B 2 (neu), Berliner Brücke und OD Leipzig von Theresienstraße bis einschließlich Brandenburger Brücke“ vom November 1996 ist für die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen maßgebend.
 - Die im Merkblatt „Gewährleistung des Bodenschutzes bei Baumaßnahmen“ des Staatlichen Umweltschutzes aufgeführten Hinweise sind zu beachten, ihre Einhaltung ist durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen.

Munitionstunde

Es ist davon auszugehen, daß das Planungsgebiet durch seine Lage zu früheren kriegswichtigen Einrichtungen munitionsverseucht ist. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist zu verständigen, falls bei Erdarbeiten Munitionstunde auftreten.

Archäologische Funde

Archäologische Funde bei der Baumaßnahme sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

Es gilt:

- Unterrichtung des o.g. Landesamtes vor Beginn der Erdarbeiten
- Meldung von archäologischen Funden an o.g. Landesamt
- Schriftliche Übermittlung der Anstriche 1 und 2 an die ausführenden Firmen.

Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen gilt als Hinweis und kann verändert werden. Sie beinhaltet: Fahrbahn, Gehbahn, Radweg, Verkehrsgrün und Gleisanlagen des öffentlichen Personennahverkehrs. Für die Bundesstraße B 2 gilt der vierstreifige Ausbau mit den notwendigen Abbiegespuren in den Knotenpunktbereichen und die Anordnung eines durchlaufenden begrünter Mittelstreifens.

VERMERK:

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind alle nach früheren städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um die Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 80.2 „Weiterführung der B 2 im Abschnitt Essener Straße bis Berliner Straße“ in einem Teilbereich der Flurstücke Nr. 3892 und Nr. 3949 der Gemarkung Leipzig.

Dieser Plan wurde 4-fach ausgefertigt.
... 2. AUSFERTIGUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

- Für diesen Bebauungsplan gelten
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 BauGBÄndG vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189);
 - das Maßnahmenengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466);
 - die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorordnung 1990-PlanV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58);
 - die Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig vom 9. Februar 1993 (Leipziger Amtsblatt Nr. 3/93 vom 8. Februar 1993).

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 80.3

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 80.3 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 10 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 BauGBÄndG vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189).

Leipzig, den 22.7.97

Ulman-Pollack
Der Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Planunterlage
Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom 15.11.95 wird bestätigt.
Leipzig, den 19.03.1997
Städt. Vermessungsamt

Planentwurf
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Leipzig-Projekt GmbH, Ingenieurbüro Krauskopf, Josephstraße 44-46 in 04177 Leipzig.
Leipzig, den 18.03.1997
Leipzig-Projekt GmbH

Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig hat in Ihrer Sitzung am 20.05.1992 mit Beschluß Nr. 476/92 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt Nr. 4 vom 22.02.1993 erfolgt (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Leipzig, den 19.03.1997
Amt für Verkehrsplanung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.06.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 BauGB).
Leipzig, den 19.03.1997
Amt für Verkehrsplanung

Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in der Sitzung am 20.03.1996 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr.: 14 vom 06.07.1996 bekannt gemacht.
Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 01.07.1996 bis 02.08.1996 öffentlich ausgelegt.
Leipzig, den 19.03.1997
Amt für Verkehrsplanung

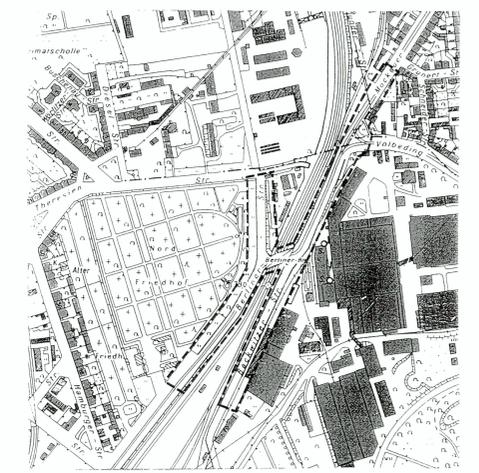
Satzungsbeschluss
Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 19.2.97 als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 7 Abs. 2, § 10 BauGB).
Leipzig, den 19.03.1997
Amt für Verkehrsplanung

Genehmigung der Satzung
REGIERUNGSPRESIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 5.6.97
Aktenzeichen: 51-25.11.2
Registrier-Nr.: 13101/97
Leipzig, den 5.6.1997
Regierungspräsidium Leipzig

Inkrafttreten
Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 16 am 02.08.1997. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Leipzig, den 22.08.1997
Amt für Verkehrsplanung

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
Leipzig, den 15.12.1998
Amt für Verkehrsplanung

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
Leipzig, den 09.10.07
Amt für Verkehrsplanung



STADT LEIPZIG

BEBAUUNGSPLAN Nr. 80.3

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

Berliner Brücke

Maßstab 1 : 1000
Leipzig, November 1996